



Information zur Praxiseröffnung / Gesundheitsberufe

Sie interessieren sich dafür, im Kanton Zug eine Praxis zu eröffnen. Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen Ihre Abklärungen bzw. das Einholen der entsprechenden Bewilligung erleichtern.

1. Allgemeines

Die Bewerbungsunterlagen sind nicht früher als 6 Monate vor Aufnahme der fachlich eigenverantwortliche geplanten Berufsausübung - jedoch spätestens 8 Wochen zuvor einzureichen.

2. Gesuchsformular

Kann im Internet unter <http://www.zg.ch/meda> (Bewilligungen/Meldepflicht) heruntergeladen oder direkt beim Amt für Gesundheit, Medizinischen Abteilung, bestellt werden.

Kontakt: Karin Müller, Tel. 041 728 35 11, E-Mail: karin.mueller@zg.ch

2a Dry Needling (Ergotherapie, Physiotherapie und Osteopathie)

Für die Ausübung von Dry Needling wird eine zusätzliche Bewilligung benötigt. Zwingende Voraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses einer Dry Needling Ausbildung. Das Gesuch ist mit dem Ausbildungsnachweis an das Amt für Gesundheit einzureichen.

3 Neues Zulassungsverfahren nach KVG ab 01.01.2022

Per 1. Januar 2022 treten die Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und der dazugehörigen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) in Kraft. Diese Änderungen beinhalten das neue Zulassungsverfahren für ambulante Leistungserbringer und den Wechsel der Zuständigkeit für die Erteilungen von Kassenzulassungen von der zuständigen Instanz der Krankenversicherer an die Kantone. Weitere Informationen und Gesuchsformulare werden, sobald verfügbar, unter <http://www.zg.ch/meda> (Bewilligungen/Meldepflicht) aufgeschaltet.

4. Betriebsbewilligung

Sofern die berufliche Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt, ist zusätzlich zur Berufsausübungsbewilligung eine Betriebsbewilligung erforderlich. Weitere Informationen dazu unter <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/medizinische-abteilung/betriebsbewilligungen>.

8. Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit

Die Aufnahme der Praxistätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

9. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Für Nichtschweizer Staatsangehörige gilt zu beachten, dass allfällige Arbeits-/Aufenthaltsbewilligungen bei den entsprechenden Behörden einzuholen sind. Amt für Wirtschaft und Arbeit, E-Mail: info.awa@zg.ch, Telefon: 041 728 55 20.

10. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beträgt 300 Franken, Betriebsbewilligungen zwischen 600 und 1000 Franken (Verwaltungsgebührentarif 641.1). Ausnahme: Gestützt auf das Binnenmarktgesetz, SR 943.02 vom 6. Oktober 1995 kann bei Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf der Behandlung des Gesuches für die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zu garantieren, bitten wir die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, das Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unvollständige Dokumentationen führen zu Verzögerungen der Bearbeitung.

Wir weisen zudem ausdrücklich auf die Bestimmungen zu den Berufspflichten gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (SR 811.21) sowie gemäss §§ 14 ff. des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) hin.

Wichtige Adressen

Schweizerisches Rotes Kreuz

Anerkennung ausländischer Diplome
Werkstrasse 18
3084 Wabern
Hotline: +41 58 400 44 84
(Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr)

Amt für Migration

Aabachstrasse 1
6301 Zug
Tel. +41 (0)41 728 50 50 / www.zg.ch/afm

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Aabachstrasse 1
6301 Zug
Telefon: +041 (0)41 728 55 20 www.zg.ch/awa

SASIS AG

Ressort ZSR
Bahnhofstrasse 7
Postfach 3841, 6002 Luzern 2 Universität
Telefon +41 (0)41 227 40 40 / zsr@sasis.ch

Amt für Gesundheit

Medizinische Abteilung
Karin Müller
Gartenstrasse 3, 6300 Zug
Tel. +41 (0)41 728 39 39 / gesund@zg.ch